

Niederschrift

(StR/009/2025)

über die 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 30.10.2025, 16:00 - 17:52 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|-------|--|------------------------------|
| 11. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 11.1. | Appell zur humanitären Aufnahme besonders schutzbedürftiger Kinder aus Gaza und Israel | 13/258/2025
Kenntnisnahme |
| 12. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 13. | Wechsel im Ortsbeirat Hüttendorf - Berufung von Herrn Jürgen Niedermann | 13-2/275/2025
Beschluss |
| 14. | Vorläufige Haushaltsführung 2025/2026;
Aufnahme von Kassenkrediten in erhöhtem Volumen | 20/076/2025
Beschluss |
| 15. | KommunalBIT AöR: Beitritt zur Bayerischen Kommunalen IT Einkaufsgenossenschaft eG (BayKIT eG) | BTM/109/2025
Beschluss |
| 16. | Erlass einer Verordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen | 30/123/2025
Beschluss |
| 17. | Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv | 30/110/2025
Beschluss |
| 18. | Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen | 30/115/2025
Beschluss |

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 19. | Neuerlass der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen | 30/116/2025
Beschluss |
| 20. | Satzung zur Änderung der Gemeindesatzung der Stadt Erlangen | 30/122/2025
Beschluss |
| 21. | Bedarfsfestellung Flächenerweiterung Kinder- und Jugendbibliothek | 42/039/2025
Beschluss |
| 22. | Erhöhung des Baukostenzuschusses für die Generalsanierung der katholischen Kindertageseinrichtung Heilig Kreuz, Fürstenweg 28, 91058 Erlangen | 510/159/2025
Beschluss |
| 23. | Neubestellung eines beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses | 51/179/2025
Beschluss |
| 24. | Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) | 55/102/2025
Beschluss |
| 25. | Neukonzeptionierung Transportradverleih und Übertragung auf Erlanger Jobcenter | 55/110/2025
Beschluss |
| 26. | Nahverkehrsplan Erlangen 2025
Vortrag von Herrn Dr. Korda gegen 17:00 Uhr
Die Anlagen stehen digital zur Verfügung | 613/331/2025
Beschluss |
| 27. | Aktualisierte Fassung des 2. Statusberichts Klima-Aufbruch | 31/299/2025
Beschluss |
| 28. | Anfragen | |

TOP 11

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 11.1

13/258/2025

Appell zur humanitären Aufnahme besonders schutzbedürftiger Kinder aus Gaza und Israel

Sachbericht:

Die Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister der Städte Hannover, Düsseldorf, Leipzig, Bonn und Kiel haben sich Anfang August mit einem Schreiben an den Bundesminister des Innern sowie den Bundesminister des Auswärtigen gewandt und sprechen sich dort für die Einrichtung eines humanitären Kontingents zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Kinder aus Gaza und Israel aus (siehe Schreiben im Anhang). Die gemeinsame Initiative wird federführend von der Landeshauptstadt Hannover koordiniert.

Im Rahmen einer Presseanfrage Anfang August durch den Bayerischen Rundfunk zur Haltung der Stadt Erlangen zum Thema wurde von der Stadtspitze mitgeteilt:

„Grundsätzlich unterstützen wir von Seiten der Stadt Erlangen die Initiative der Stadt Hannover mit der Forderung, besonders schutzbedürftigen Kindern aus Gaza kurzfristig in Deutschland Sicherheit, medizinische Versorgung und Betreuung zu bieten und sind zu einer Aufnahme in solidarischer Verantwortung im Städteverbund, sobald die Rahmenbedingungen geklärt sind, bereit.

Wir unterstützen auch das Schreiben an das Bundesinnen- und Bundesaußenministerium in dem gefordert wird, die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die humanitäre Initiative – also die Aufnahme der Kinder – auf Bundesebene zu schaffen. Um die notwendige Infrastruktur zur Aufnahme stellen können, braucht es ein geordnetes Verfahren und die Zustimmung durch das Ministerium.“

Dieses politische Signal der Unterstützung wurde auch dem Deutschen Städtetag übermittelt. Die zuständigen Fachausschüsse des Deutschen Städtetages werden sich in den kommenden Wochen zu dem Thema austauschen und die weiteren Schritte auch vor dem Hintergrund der veränderten Lage abstimmen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 12

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Sachbericht:

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung:

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik gibt bekannt, dass die Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für den EB 77 für das Wirtschaftsjahr 2025 in nichtöffentlicher Sitzung bestellt wurde.

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik gibt bekannt, dass die Stadt Erlangen zwei Spenden über 5.000 Euro angenommen hat:

Für die Dienststelle OBM ein Betrag von 10.000 Euro für eine Gedenkstele für Shlomo Lewin und Frieda Poeschke.

Für die Dienststelle 44 ein Betrag von 5.600 Euro für das Theaterstück „Kill you back“ von Anita Augustin und Natalie Baudy.

TOP 13

13-2/275/2025

Wechsel im Ortsbeirat Hüttendorf - Berufung von Herrn Jürgen Niedermann

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch das Ausscheiden von Herrn Käser ist diese Nachbesetzung notwendig geworden.

Die Berufung von Herrn Niedermann erfolgt auf Vorschlag der Freien Wähler. Herr Niedermann nimmt die Berufung an.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die vorgeschlagenen Änderungen im Ortsbeirat Hüttendorf werden beschlossen und umgesetzt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte und Stadtteilbeiräte. Auf Grundlage der letzten Kommunalwahlen im Jahr 2020 steht der Sitz im Ortsbeirat den Freien Wählern zu. Von diesem Vorschlagsrecht wurde Gebrauch gemacht.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Herr Richard Käser möchte auf eigenen Wunsch aus persönlichen Gründen aus dem Ortsbeirat Hüttendorf zum 30.10.2025 ausscheiden.

Die Freien Wähler Stadträte berufen daher Herrn Jürgen Niedermann, wohnhaft in Hüttendorf, ab 01.11.2025 in den Ortsbeirat Hüttendorf.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 43 gegen 0

TOP 14

20/076/2025

Vorläufige Haushaltsführung 2025/2026; Aufnahme von Kassenkrediten in erhöhtem Volumen

Sachbericht:

1. Ausgangslage

Nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 GO darf die Gemeinde in der haushaltslosen Zeit Kassenkredite bis zu dem zuletzt in einer Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen. Dieser Höchstbetrag beläuft sich nach der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 auf 105,0 Mio. €.

Das aufgenommene Kassenkreditvolumen belief sich mit Stand 30.09.2025 auf 110,5 Mio. €. Davon entfiel ein Betrag von 60,0 Mio. € auf den Ausgleich des Finanzmittelfehlbetrages des Rechnungsjahres 2024, der somit „gebunden“ war und nicht zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres zur Verfügung stand.

Zuletzt wurde von der Regierung von Mittelfranken eine Erhöhung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässigen Kassenkredite bis zu 140,0 Mio. € befristet für den Zeitraum vom 15.09.2025 bis 15.11.2025 genehmigt.

Nach der aktuellen Liquiditätsplanung wird der Kassenkreditbestand spätestens mit den Lohnauszahlungen Ende November dem zulässigen Kassenkredit Höchstbetrag von 105,0 Mio. € sehr nahekommen, diesen aber spätestens mit der Auszahlung der Bezirksamtlage am 19.12.2025 überschreiten. Führen die Beteiligungsbeträge an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zum Jahresende zu einem Mittelzufluss, so wird der Kassenkredit Höchstbetrag durch eine im Januar 2026 zu leistende Rückzahlung in Höhe von 17,0 Mio. € deutlich überschritten. Für Anfang Februar wird mit einem Kassenkreditbedarf von 134,0 Mio. € gerechnet. Da eine Prognose für Februar 2026 zum jetzigen Zeitpunkt mit vielen Unwägbarkeiten verbunden ist und insbesondere größere Ein- und Auszahlungen erst mit einer Frist von sechs Wochen zu melden sind, wird eine Erhöhung des Kassenkreditvolumens auf erstmals 150,0 Mio. € für erforderlich gehalten, um nicht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit einzugehen. In die Liquiditätsbetrachtung noch nicht mit einbezogen ist die beantragte Bedarfszuweisung, da weder deren Höhe noch ein möglicher Auszahlungszeitpunkt bekannt sind.

Finanzielle Rücklagen, aus denen ein Liquiditätsengpass überbrückt werden könnte, sind nicht vorhanden. Sie sind in Anbetracht des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit, der sich nach der Planung im Jahr 2025 auf 60,1 Mio. € beläuft, auch weiterhin nicht zu erwarten.

Die Stadt Erlangen wird deshalb erneut nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 4 GO bei der Regierung von Mittelfranken die Erhöhung des Kassenkreditvolumens -diesmal von 105,0 Mio. € auf 150,0 Mio. € beantragen, um in den Monaten November 2025 bis Februar 2026 sicher allen ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates Erlangen gehört die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem in der Haushaltsatzung festgesetzten Höchstbetrag zu den laufenden Angelegenheiten, die der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO) erledigt. Da das beantragte Kassenkreditvolumen eine Erhöhung des in der letzten Haushaltssatzung festgesetzten Volumens darstellt, ist der Stadtrat zu befassen.

Selbstverständlich sind langfristige Liquiditätsprognosen mit Unwägbarkeiten verbunden. Insbesondere sind Ein- und Auszahlungen in relevanter Höhe (0,25 Mio. € bzw. 0,15 Mio. €) von den Dienststellen erst 6 Wochen im Voraus der Stadtkasse mitzuteilen, sodass sich in der Liquiditätsprognose noch Änderungen ergeben können. Aufgabe der Stadtkasse ist es jedoch, die allzeitige Zahlungsfähigkeit der Stadt Erlangen sicherzustellen. Das genehmigte Kassenkreditvolumen wird stets bedarfsorientiert in Anspruch genommen, um den städtischen Haushalt nicht mit unnötigen Zinszahlungen zu belasten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bedarfsgerechte Aufnahme von Kassenkrediten bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Abschluss von Kassenkreditverträgen soweit erforderlich

Protokollvermerk:

Herr berufsmäßiger Stadtrat Beugel verweist auf seine Ausführungen in der Sitzung des HFGA vom 22.10.2025. Insgesamt kann die Erhöhung des Kassenkreditvolumens bis Ende des Jahres auf 130 Mio. Euro begrenzt werden. Wichtig ist die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Hierzu wird den Stadträten in der November- oder Dezembersitzung ein Beschlussvorschlag vorgelegt. Der Beschlusstext der vorliegenden Vorlage muss nicht verändert werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Zeitraum vom 16.11.2025 bis einschließlich 20.02.2026 Kassenkredite bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen aufzunehmen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 15

BTM/109/2025

KommunalBIT AöR: Beitritt zur Bayerischen Kommunalen IT Einkaufsgenossenschaft eG (BayKIT eG)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vorstand und Verwaltungsrat der KommunalBIT AöR empfehlen, der Bayerischen Kommunalen IT Einkaufsgenossenschaft eG (kurz: BayKIT eG) beizutreten. Damit soll, neben der Mitgliedschaft in der Einkaufsgenossenschaft Provitako e.G., der KommunalBIT im Jahr 2010 beigetreten ist, ein weiterer Beschaffungskanal für IT-Infrastruktur eröffnet werden, um die Beschaffungsflexibilität zu erhöhen.

Die BayKIT eG wurde im Januar 2024 mit Sitz in München gegründet und steht ausschließlich Organisationen offen, die zu 100% in öffentlicher Trägerschaft sind. Aktuell haben bereits gut 250 bayerische Kommunen und sonstige öffentliche Organisationen eine Mitgliedschaft an der BayKIT eG erworben (s. Anlage).

Wie die deutschlandweit tätige Provitako e.G. verfolgt die BayKIT eG das Ziel, ihren Mitgliedern über Bedarfsbündelung hochwertige und kostengünstige IT-Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Sie übernimmt stellvertretend für ihre Mitglieder das Ausschreibungsverfahren. Der Abruf durch die Mitglieder erfolgt mittels eines Webshops der BayKIT eG.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitgliedschaft an der BayKIT eG erfolgt per Beitrittserklärung und dessen Zulassung durch die Genossenschaft. Ein Geschäftsanteil kostet einmalig 1.000 €. Zusätzlich fallen jährliche Beiträge von derzeit 400 € pro Jahr an. Die Mitgliedschaft ist jährlich mit einer Frist von 12 Monaten kündbar. Eine Nachschusspflicht besteht nicht, allerdings kann der geleistete Geschäftsanteil durch Verluste aufgezehrt werden. Überschüsse werden zum Teil den Rücklagen zugeführt, zum Teil an die Mitglieder ausgeschüttet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Entscheidung über eine Mitgliedschaft von KommunalBIT an der BayKIT eG liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats von KommunalBIT. Für diesen Beschluss hat sich der Stadtrat der Stadt Erlangen gemäß § 6 Abs. 3 der Unternehmenssatzung mit Beschluss vom 21.06.2016 ausbedungen, den von ihm entsandten Mitgliedern des Verwaltungsrats Weisung zu erteilen.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 den Beitritt unter dem Vorbehalt beschlossen, dass die Gremien der Trägerstädte keine anderslautende Weisung an ihre Verwaltungsratsmitglieder erteilen.

Eine Anzeige bei der Regierung von Mittelfranken nach Art. 96 GO ist nicht erforderlich, da die Beteiligung unterhalb der Bagatellgrenze von 5 % liegt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR“ werden zu folgender Beschlussfassung im Verwaltungsrat ermächtigt:

Dem Beitritt der KommunalBIT AöR zur „Bayerische Kommunale IT Einkaufsgenossenschaft eG (BayKIT eG)“ wird zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 16

30/123/2025

Erlass einer Verordnung zur Festsetzung von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen

Sachbericht:

Zum 01.08.2025 ist das neue Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) in Kraft getreten.

Die Gemeinden können gemäß Art. 7 BayLadSchlG durch Rechtsverordnung jährlich höchstens acht Werktage für die Öffnung von Verkaufsstellen von 20:00 Uhr bis höchstens 24:00 Uhr freigeben. Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Bettag, Heiligabend und Silvester sowie der jeweilige Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag dürfen nicht freigegeben werden. Besondere gesetzliche Voraussetzungen sind, um die Anwendung der Regelung zu vereinfachen, hierfür nicht vorgegeben.

Aus Sicht der Verwaltung eröffnet das BayLadSchlG die Möglichkeit, vor allem den Einzelhandel in der Innenstadt der Stadt Erlangen gezielt zu fördern, ohne die Belange der Beschäftigten aus den Augen zu verlieren. Mit dem Vorschlag, an drei Werktagen die Verkaufszeiten bis 23:00 Uhr zu erweitern, liegt die Verwaltung deutlich unter dem gesetzlich Möglichen. Die Verordnung wird zunächst im Sinne einer „Pilotphase“ dem Handel den notwendigen Spielraum geben, um die neuen Möglichkeiten ausführlich zu testen. Anfang 2027 werden durch die Verwaltung dann die gewonnenen Erfahrungen des Handels evaluiert werden. Im Ergebnis sollen valide Erkenntnisse über den Bedarf und die Möglichkeiten gewonnen werden, um den Einzelhandel in Erlangen zu stärken.

Der Einzelhandel ist weder verpflichtet, an der Verkaufsnacht teilzunehmen, noch den Stundenrahmen auszuschöpfen. Die Verordnung stellt somit lediglich ein zusätzliches Angebot an den Einzelhandel dar. Der Bedarf an zusätzlichen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen wurde im Vorfeld durch den City-Management Erlangen e.V. mit zahlreichen Erlanger Händlerinnen und Händlern abgestimmt.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen (Verordnung über verkaufsoffene Nächte) (Entwurf vom 17.10.2025, Anlage 1) einschließlich der Karte über den Geltungsbereich „Innenstadtbereich“ (Anlage 2) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 43 gegen 2

TOP 17

30/110/2025

Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv

Sachbericht:

Die bereits 13 Jahre alte Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv vom 25.10.2012 soll neu gefasst werden. Ihre Regelungen sollen im Rahmen des Neuerlasses mit der geänderten Gesetzeslage in Bezug auf die Anfertigung und Weitergabe von Reproduktionen in Übereinstimmung gebracht werden.

Seit Inkrafttreten der alten Gebührensatzung im Jahr 2012 haben sich sowohl auf dem Gebiet des Urheberrechts als auch hinsichtlich der grundlegenden Neuausrichtung auf europäischer Ebene im Hinblick auf Open-Data- und Open-Access-Strategien Änderungen ergeben. Für die Nutzung des Stadtarchivs sind hierbei vor allem die Urheberrechtsnovelle von 2021 sowie das Datennutzungsgesetz (DNG), das im Juli 2021 in Kraft getreten ist, von Bedeutung. Die Urheberrechtsnovelle von 2021 regelt, dass auch Reproduktionen von gemeinfreien Werken gemeinfrei sind. Das DNG sieht im Grundsatz eine gebührenfreie Nutzung von Informationen öffentlicher Stellen vor, worunter im Bereich des Stadtarchivs sämtliche sog. gemeinfreien bzw. nicht urheberrechtlich geschützten Werke fallen.

Diesen neuen gesetzlichen Anforderungen soll in der neuen Gebührensatzung zum einen durch die ersatzlose Streichung der Wiedergabegebühren (§ 5 alte Satzung) und zum anderen durch die Einführung der Gebührenfreiheit für die Nutzung des Archivguts im Lesesaal des Stadtarchivs Rechnung getragen werden.

Zudem wurden sämtliche Gebührentatbestände für die Archivbenutzung entsprechend dem aktuellen Leistungskatalog des Stadtarchivs neu formuliert. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die mit der Digitalisierung entstandenen neuen Möglichkeiten der digitalen Archivnutzung.

Gleichzeitig wurden eine Vereinfachung und Neukalkulation sämtlicher Gebührensätze vorgenommen. So wird bei der Berechnung der Gebührenhöhe fortan nicht mehr auf die berufliche Qualifikation des jeweils im Einzelfall tätig gewordenen Archivmitarbeitenden abgestellt, sondern ein, aus allen maßgeblichen Faktoren (Personal, Zeit und Sachaufwand) ermittelter Durchschnittswert von 20,00 EUR pro angefangener Viertelstunde für die Inanspruchnahme von Archivpersonal (z.B. für die Erteilung von schriftlichen Auskünften aus Archivgut) zugrunde gelegt.

Die Gebühren für alle anderen Archivleistungen sind moderat und liegen im Durchschnitt vergleichbarer Kommunalarchive.

Es wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen der Neukalkulation der Gebühren für die originäre Archivnutzung auf das Gebührenaufkommen des Stadtarchivs insgesamt eher gering sein werden.

Neben der Benutzung von Archivgut bietet das Stadtarchiv als zusätzliche Serviceleistung für Bürgerinnen und Bürger auch die Bereitstellung von Verwaltungsunterlagen an, die das Stadtarchiv im Rahmen der Auftragsarchivierung für andere städtische Dienststellen aufbewahrt und verwaltet. Hierzu gehören aktuell insbesondere die Akten des Bauaufsichtsamts, die aus Platzgründen im Stadtarchiv verwahrt werden.

Die aktuelle Gebühr für dieses Angebot in Höhe von 15,00 EUR für jede Bereitstellung von Bauakten in den Räumen des Stadtarchivs, unabhängig von Umfang und Verwaltungsaufwand, ist nicht mehr sachgerecht und bei weitem nicht mehr kostendeckend.

Um eine angemessene Kostendeckung zu erreichen, soll die Gebühr für diese Verwaltungsleistung auf 60,00 EUR als Grundgebühr angehoben werden, wobei die Grundgebühr für sämtliche Verwaltungsunterlagen gelten soll, die vom Archivpersonal aus bis zu drei Aktenbänden zusammengestellt werden können. Sollte die Hinzuziehung weiterer Aktenbände für die Bereitstellung erforderlich sein, so erhöht sich die Gebühr um 20,00 EUR für jeden weiteren hinzugezogenen Band.

Diese deutliche Gebührenerhöhung wurde bereits im Rahmen des Haushaltskonsolidierungsplans beschlossen und soll nunmehr in der Gebührensatzung verankert werden.

Hierdurch sollen Mehreinnahmen von rund 30.000,00 EUR pro Kalenderjahr erreicht werden.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:



nein

Haushaltsmittel



werden nicht benötigt



sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk



sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtarchiv (Entwurf vom 12.08.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 18**30/115/2025****Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen****Sachbericht:****1. Erhöhung der Kostenbeiträge zum 01.01.2026**

Die Stadt Erlangen macht als Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Möglichkeit nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Gebrauch, bei Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege, eine Kostenbeteiligung von den Eltern zu erheben.

Die Kostenbeiträge für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege wurden zuletzt zum 01.09.2023 erhöht.

Gemäß Art. 20 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) i.V.m. Art. 21 BayKiBiG ist als Fördervoraussetzung festgelegt, dass die Kindertagespflege nur dann staatlich gefördert wird, wenn die Elternbeteiligung (durch Erhebung von Kostenbeiträgen) auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung begrenzt ist.

Unter Zugrundelegung des diesjährigen Basiswertes für Kindertagespflege errechnen sich folgende Höchstbeträge:

Buchungszeit	Basiswert 2025 (BW)	Gewichtungsfakt or (GW)	Buchungszeitfakt or (BF)	mtl. Höchstbetrag (BW * GW * BF * 1,5 / 12 Monate)
bis 2 Stunden	1436,31	1,3	0,5	116,70 €
bis 3 Stunden	1436,31	1,3	0,75	175,05 €
bis 4 Stunden	1436,31	1,3	1	233,40 €
bis 5 Stunden	1436,31	1,3	1,25	291,75 €
bis 6 Stunden	1436,31	1,3	1,5	350,10 €
bis 7 Stunden	1436,31	1,3	1,75	408,45 €
bis 8 Stunden	1436,31	1,3	2	466,80 €
bis 9 Stunden	1436,31	1,3	2,25	525,15 €
bis 10 Stunden	1436,31	1,3	2,5	583,50 €

Die Verwaltung schlägt eine Anpassung der Kostenbeiträge für die Kindertagespflege an die Gebührensätze für den Besuch einer städtischen Kinderkrippe vor.

Die Kindertagespflege erfüllt denselben gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsauftrag wie die institutionelle Kinderkrippe. Beide Betreuungsformen bieten frühkindliche Förderung in einer sicheren und entwicklungsfördernden Umgebung. Kindertagespflege und Kinderkrippe sind pädagogisch gleichwertige Angebote, die beide den individuellen Bedürfnissen von Kindern und Familien gerecht werden. Eine einheitliche Elternbeitragserhebung stärkt somit die Wahlfreiheit der Eltern:

Buchungszeit	bisheriger mtl. Kostenbeitrag	max. Obergrenze gem. Art. 20 BayKiBiG	Erhöhungsvorschlag (analog Krippe 01.09.2025)
bis 2 Stunden	85,00 €	116,70 €	106,00 €
bis 3 Stunden	128,00 €	175,05 €	160,00 €
bis 4 Stunden	171,00 €	233,40 €	230,00 €
bis 5 Stunden	215,00 €	291,75 €	271,00 €
bis 6 Stunden	257,00 €	350,10 €	311,00 €
bis 7 Stunden	300,00 €	408,45 €	353,00 €
bis 8 Stunden	343,00 €	466,80 €	391,00 €
bis 9 Stunden	386,00 €	525,15 €	433,00 €
bis 10 Stunden	430,00 €	583,50 €	471,00 €

Da es bei den städtischen Kinderkrippen die Buchungskategorien „bis 2 Stunden“ und „bis 3 Stunden“ nicht gibt, wird in diesen Kategorien eine Erhöhung analog der Gebührenerhöhung für städtische Regeleinrichtungen um 25% vorgenommen.

Anhand des aktuell durchgeführten Vergleichs mit den Städten Nürnberg und Fürth sowie mit den Landkreisen Fürth und Erlangen-Höchstadt wird deutlich, dass die vorgeschlagene Erhöhung nah an den Durchschnittswerten liegt.

Buchungs-kategorie (täglich)	Stadt Nürnberg	Stadt Fürth	Landkreis Fürth	Landkreis ERH	Durchschnitt (Nürnberg, Fürth, ERH)	Stadt Erlangen Erhöhung zum 01.01.2026
bis 2 Stunden	111,80 €	102,00 €	101,00 €	90,00 €	101,20 €	106,00 €
bis 3 Stunden	167,70 €	152,00 €	152,00 €	134,00 €	151,43 €	160,00 €
bis 4 Stunden	223,60 €	203,00 €	203,00 €	179,00 €	202,15 €	230,00 €
bis 5 Stunden	279,50 €	254,00 €	254,00 €	224,00 €	252,88 €	271,00 €
bis 6 Stunden	335,40 €	305,00 €	297,00 €	269,00 €	301,60 €	311,00 €
bis 7 Stunden	391,30 €	356,00 €	322,00 €	314,00 €	345,83 €	353,00 €
bis 8 Stunden	447,20 €	406,00 €	350,00 €	358,00 €	390,30 €	391,00 €
bis 9 Stunden	503,10 €	457,00 €	378,00 €	404,00 €	435,53 €	433,00 €
bis 10 Stunden	559,00 €	508,00 €	406,00 €	449,00 €	480,50 €	471,00 €
gültig seit	01.02.2025	01.09.2024	01.09.2023	01.01.2024		

Durch die Erhöhung der Elternbeiträge ist mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 66.000 Euro zu rechnen (basierend auf dem Rechnungsergebnis 2024).

Die Änderung der Kostenbeitragssatzung soll ab dem 01.01.2026 in Kraft treten. Um die reibungslose Umsetzung der Erhöhung zu gewährleisten, ist eine Beschlussfassung im Oktober 2025 notwendig.

Die Gebührensätze für die städtischen Krippen werden zum 01.09.2026 erneut angehoben. Aufgrund des aktuell gültigen Basiswertes 2025 und des damit vorgegebenen Höchstbetrages nach BayKiBiG kann eine weitere Erhöhung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht erfolgen, da diese über dem zulässigen Höchstbetrag liegen würden. Es ist die Bekanntgabe des Basiswertes für das Jahr 2026 vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales abzuwarten.

2. Neuregelungen:

In § 3 Abs. 2 wird die neue Tabelle eingefügt.

b) § 3 Abs. 8 – Kostenbeitrag für Übernachtungen

Bisher wurde von den Eltern kein Kostenbeitrag für die Nachtbetreuung durch die Tagespflegeperson gefordert. Hier besteht eine Regelungslücke. Es erscheint daher aus der Sicht der Verwaltung notwendig, eine Regelung zu treffen.

Für die Übernachtung des Kindes bei der Tagespflegeperson fällt zukünftig ein Kostenbeitrag in Höhe von 35,00 Euro pro Nacht an.

Übernachtet die Tagespflegeperson im Haushalt der Eltern fällt ein Kostenbeitrag in Höhe von 21,00 Euro pro Nacht an.

c) § 4 Abs. 4 – Fälligkeit des Kostenbeitrags für Übernachtungen

Der Kostenbeitrag für Übernachtungen wird halbjährlich im Nachhinein mittels Bescheides festgesetzt und ist ebenfalls auf das im Bescheid genannte Konto der Stadt Erlangen zu zahlen.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Satzung gegenübergestellt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 04.08.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 19

30/116/2025

Neuerlass der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

Sachbericht:

Als gebührenfinanzierte öffentliche Einrichtungen der Stadt sollten sich die insgesamt 10 städtischen Friedhöfe finanziell grundsätzlich selbst tragen, die Gebühren mithin kostendeckend kalkuliert sein. Der Kostendeckungsgrad für die Friedhofsbetriebsabrechnung 2024 lag allerdings nur bei ca. 60%.

Im Rahmen einer überörtlichen Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) im Jahr 2023 wurde festgestellt, dass die Stadt Erlangen bislang bei der Festlegung von Gebühren in der Friedhofsgebührensatzung keine Gebührenbedarfsberechnung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erstellt hatte. Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG sollen von den Kommunen jedoch kostendeckende Gebühren festgesetzt werden.

Durch den BKPV erfolgte daher die Empfehlung, den Gebührenbedarf nach Maßgabe des KAG zu ermitteln und eine Anpassung der Gebühren vorzunehmen. Insbesondere bei den Bestattungen sollte eine Kostendeckung erreicht werden. Bei der Nutzung von Leichen- und Aussegnungshallen sollte ein angemessener Kostendeckungsgrad angestrebt werden.

Daraufhin wurden durch Amt 34 die Friedhofs- und Bestattungsgebühren für die Jahre 2026 und 2027 auf der Grundlage der Kosten der Jahre 2022 bis 2024 im Voraus kalkuliert und dem BKPV zur Überprüfung vorgelegt. Das Gutachten des BKPV vom 29.07.2025 stellte fest, dass diese Kalkulation sachgerecht, transparent und schlüssig erfolgt war. Diese Kalkulation diene daher auch als Grundlage für die vorgelegten Gebührenänderungen.

Bereits im April 2025 hatte der Erlanger Stadtrat u.a. einen Konsolidierungsbeitrag von Amt 34 beschlossen, der einen Kostendeckungsgrad der Erlanger Friedhöfe von 95% anvisierte. Aufgrund der damals vorliegenden Unterlagen wurden die Mehreinnahmen, die durch eine 95%ige Kostendeckung zu erzielen wären, auf ca. 650.000,00 EUR pro Kalenderjahr veranschlagt.

Bei der Neukalkulation der Gebühren wurden die Grabnutzungsgebühren für die verschiedenen Grabarten durch die vom Gesetzgeber empfohlene Äquivalenzziffernrechnung ermittelt. Hierbei wurden Faktoren, wie z. B. Anzahl der Grabplätze, zusätzliche Aufwendungen für Herstellung und Pflege von Grabstätten sowie Umlage der allgemeinen Friedhofsunterhaltungskosten berücksichtigt. Die Grabfläche der jeweiligen Gräber spielt (im Gegensatz zu früheren Berechnungen) mittlerweile eine untergeordnete Rolle. Hierbei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erdgräber durch ihre Bepflanzung selbst zur Friedhofsgestaltung beitragen.

Die geplante Erhöhung der Jahresgebühren für Erd- und Urnenerdgräber (Grabnutzungsgebühren) ist allerdings in erster Linie auf den Umstand zurückzuführen, dass diese Gebühren seit 1994 nicht mehr erhöht wurden.

Als Beispiel sei an dieser Stelle die Jahresgebühr für eine Familiengrabstätte innerhalb geschlossener Grabgruppen mit zwei Grabplätzen angeführt. Die bisherige Jahresgebühr beläuft sich hier auf 31,00 EUR. Nach der neuen Gebührensatzung wird sich diese ab 01.01.2026 auf 103,00 EUR erhöhen.

Damit liegt Erlangen allerdings noch deutlich unter der Jahresgebühr, die bspw. die Stadt Nürnberg in Höhe von 138,00 EUR für eine solche Grabstätte erhebt.

Andere Gebühren steigen aber auch weniger stark, wie bspw. eine Familiengrabstätte innerhalb geschlossener Grabgruppen mit sechs Grabplätzen. Diese wird sich von bislang 84,00 EUR auf dann 141,00 EUR erhöhen. Im Vergleich hierzu beträgt in Nürnberg hierfür die aktuelle Gebühr 509,00 EUR.

Hinsichtlich der Sondergrabstätten auf dem Friedhof Kriegenbrunn (vormals sog. „Ewigkeitsgräber“) hält die Verwaltung bei der Berechnung der Grabnutzungsgebühren weiterhin am Beschluss des Stadtrats vom 29.03.2012 fest, wonach für die Sondergrabstätten auf dem Friedhof Kriegenbrunn pauschal Jahresgebühren in der Höhe erhoben werden sollten, die für vierstellige Familiengrabstätten Gültigkeit hatten. Gemäß der neuen Kalkulation entspricht dies einer Jahresgebühr von nunmehr 120,00 EUR im Vergleich zu den bislang erhobenen 60,00 EUR.

Nach der bei der Neukalkulation zugrunde gelegten Äquivalenzziffernrechnung müsste sich die Jahresgebühr für eine Sondergrabstätte allerdings auf 166,00 EUR belaufen, was zu einem Defizit von 46,00 EUR je Sondergrab und Jahr führt. Dieses Defizit darf nicht auf andere Gebühren umgelegt werden. Der Differenzbetrag aller Sondergräber von insgesamt ca. 2.645,00 EUR pro Jahr muss aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt ausgeglichen werden.

Bei der Neukalkulation der Gebühren für Bestattungsleistungen wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Personal- und Unterhaltskosten für Arbeitsgeräte und Räumlichkeiten seit der letzten Gebührenerhöhung im Jahr 2018 ebenfalls erheblich gestiegen sind. Wie bei allen anderen Gesichtspunkten der neuen Kalkulation, soll auch der Mitteleinsatz zukünftig kostendeckend erfolgen.

Als Beispiele für die hier geplanten Erhöhungen seien an dieser Stelle die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes bei einer Erdbestattung einfach tief und bei einer Urnenbestattung angeführt.

Bei einer Erdbestattung beträgt die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes bislang 450,00 EUR. Diese wird ab 01.01.2026 auf 790,00 EUR erhöht. Zum Vergleich: Die aktuelle Gebühr der Stadt Nürnberg für diesen Tatbestand beläuft sich auf 1.390,00 EUR.

Bei einer Urnenbestattung beläuft sich dieselbe Gebühr bislang auf 155,00 EUR. Diese soll auf 163,00 EUR erhöht werden. Zum Vergleich: Die aktuelle Gebühr der Stadt Nürnberg für diesen Tatbestand beläuft sich auf 244,00 EUR.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der Gebühren ab dem 01.01.2026 gelten soll. So gelten auch für alle bis zu diesem Stichtag erworbenen bzw. verlängerten Grabnutzungsrechte die bisherigen Gebührenhöhen bis zum Ablauf der erworbenen Nutzungsdauer unverändert fort.

Der Verwaltung ist bewusst, dass die geplante Gebührenerhöhung ab dem 01.01.2026 in Relation zu den aktuellen Gebühren eine deutliche Steigerung darstellt.

Amt 34 ist jedoch bestrebt, basierend auf der nun durch den BKPV bestätigten Überprüfung der Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren, Anpassungen in regelmäßigeren Zeitabständen durchzuführen. Anvisiert sind hierbei Überprüfungen im Abstand von drei Jahren, welche die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Anpassungen in deutlich kleineren Schritten erfolgen können, als es aktuell der Fall ist.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Stadtratsantrag Nr. 200/2025 der Freien Wähler ist damit erledigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen (Entwurf vom 14.08.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 43 gegen 2

TOP 20

30/122/2025

Satzung zur Änderung der Gemeindegeldsatzung der Stadt Erlangen

Sachbericht:

1. In § 4 Abs. 2 der Gemeindegeldsatzung der Stadt Erlangen wird die Entschädigung von ehrenamtlichen Beiratsmitgliedern (außer den Mitgliedern des Baukunstbeirats; hier ist die Entschädigung gesondert in der Satzung des Baukunstbeirats geregelt), von Mitgliedern im Jugendparlament sowie von vom Stadtrat berufenen Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses geregelt. Diese Mitglieder erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,50 Euro. Hinzu kommt ein Pauschalbetrag von 10 Euro monatlich für die Mitgliedschaft. Die Vorsitzenden der jeweiligen Gremien erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500 Euro jährlich. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, die diesem Gremium aufgrund ihres Amtes als Stadtratsmitglieder angehören.

Mehrere Mitglieder aus verschiedenen Beiräten haben immer wieder geäußert, auf ihre Entschädigung verzichten zu wollen. In der Sitzung am 30.04.2025 hat der Stadtrat sodann auf Vorschlag der Verwaltung im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen, dass die Entschädigungen der Beiräte nach § 4 Abs. 2 der Gemeindesatzung nurmehr ausschließlich auf Antrag gezahlt werden soll. Die Höhe der Entschädigung bleibt dabei unverändert.

Dementsprechend ist nunmehr die Gemeindesatzung zu ändern. Es werden Einsparungen erwartet, da die Verwaltung davon ausgeht, dass nicht alle Mitglieder die Entschädigung beantragen werden.

Mittlerweile haben sich auch die steuerrechtlichen Vorschriften geändert. Es müssen Daten der Empfänger, wie Name, Vorname, Höhe der Entschädigung, Steueridentifikationsnummer, an das Finanzamt gemeldet werden. Da die Meldung fristgerecht erfolgen muss, wird auch eine Frist für die Stellung des Antrags, nämlich der 15. Januar des Folgejahres, in der Satzung festgelegt. Wenn der Antrag nicht spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres gestellt wird, wird keine Entschädigung ausgezahlt.

Der Antrag kann auch über ein digitales Formularsystem gestellt werden; dies wird in §4 Abs. 2 Satz 6 neu geregelt.

Die Verwaltung informiert derzeit alle Beiratsmitglieder über das neue Abrechnungsverfahren, sowohl mit Mitteilungen zur Kenntnis im HfPA und im Stadtrat wie auch per E-Mail an die Geschäftsstellen oder Protokollführungen der Beiräte. Es ist geplant, dass ein digitaler Antrag Anfang Dezember vom Bürgermeister- und Presseamt an alle Beiratsmitglieder versandt wird. Falls technische Probleme bei der Benutzung des digitalen Antrags auftreten, ist auch eine schriftliche Beantragung des Sitzungsgeldes möglich.

Die Änderungen sollen zum 01.01.2025, also rückwirkend in Kraft treten, um die entsprechende Einsparung zu generieren. Dies ist rechtlich zulässig, da es sich hier um eine sogenannte unechte Rückwirkung handelt, die einen noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt betrifft: Bereits bisher wurden die Auszahlungen der Entschädigungen jährlich nachträglich berechnet und überwiesen; daher entstehen bei einer fristgemäßen Beantragung keine Nachteile für die Beiratsmitglieder.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.

☐ bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gemeindesatzung der Stadt Erlangen (Entwurf vom 30.09.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 44 gegen 1

TOP 21

42/039/2025

Bedarfsfestellung Flächenerweiterung Kinder- und Jugendbibliothek

Sachbericht:

1. Ergebnisse / Wirkungen

Die Stadtbibliothek leidet unter einem extremen Platzmangel sowohl in Bezug auf die Büroflächen als auch auf die Publikumsflächen der Kinder- und Jugendbibliothek.

Durch neue technische Standards und die Einrichtung der Kulturmeile ist die permanente Anwesenheit eines Hausmeisters im Objekt nicht mehr erforderlich.

Kinder- und Jugendbibliothek

Laut „ekz bibcheck“ vom 01.03.2023 sind die Publikumsflächen der Kinderbibliothek bei weitem nicht ausreichend, um ein zeitgemäßes Angebot an Kindermedien und Lernangeboten für die Altersgruppen 1 bis 12 Jahre bereitzustellen. Die Kinder- und Jugendbibliothek wurde viel zu klein geplant, um die massiv gestiegene Nachfrage befriedigen zu können. Seit der Wiedereröffnung der Stadtbibliothek 2010 verzeichnet die Stadt ein Bevölkerungswachstum von ca. 20%. Im gleichen Zeitraum sind die Ausleihzahlen der Kinder- und Jugendbibliothek überproportional um über 30% angestiegen. Für Lernangebote steht kein Platz zur Verfügung; verpflichtende (!) Klassenführungen und Aktivitäten wie Robotik, Kreativität, Maker-Space, Geschichten- oder Schreibwerkstätten können nicht mehr im ausreichenden Maß angeboten werden. Unter dem Platzmangel leidet auch die Aufenthaltsqualität. Der Bestand an Kinder- und Bilderbüchern verteilt sich über mehrere Etagen in unterschiedlichen, weit auseinanderliegenden Gebäudeteilen, was zu massiven Nutzerbeschwerden führt. Aufgrund der engen Regalabstände ist die Kinder- und Jugendbibliothek nicht barrierefrei. Ein Zugang mit Rollstuhl oder Kinderwagen ist nicht möglich. Zahlreiche Möglichkeiten, die Raumnot zu beheben (Auslagerung des Kunstpalais, Anmietung externer Erweiterungsflächen), wurden geprüft und wieder verworfen. Vgl. die Fraktionsanträge 266/2021, 321/2021, 398/2021, 258/2022 etc.

Büroflächen

Trotz intensiver Bemühungen bietet das Gebäude keine ausreichende Anzahl von Büroarbeitsplätzen. Diese sind über das gesamte Gebäude verteilt und erfüllen nicht mehr die insbesondere ergonomischen Mindestanforderungen. Eine Mitarbeiterin ist im Kunstpalais (0215) untergebracht. Weitere

Mitarbeitende und Auszubildende für die geplante Stadtteilbibliothek im Stadtteilhaus West können räumlich nicht mehr aufgenommen werden. Im Stadtteilhaus West stehen keine Büroarbeitsplätze zur Verfügung. In einem moderierten Prozess wurden Optimierungsmöglichkeiten in der Flächennutzung im Palais Stutterheim geprüft. Unter Berücksichtigung neuer Arbeitsformen und New-Work-Konzepte konnte dennoch innerhalb der bestehenden Flächen keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

Lösung / Vorteile

Perspektivisch soll aus Sicht des Fachamtes die im Objekt befindliche Hausmeisterwohnung nach Beendigung des aktuellen Mietverhältnisses der Stadtbibliothek zugeschlagen werden. Die Lösung bietet mehrere entscheidende Vorteile:

1. Die Büroarbeitsplätze können (ohne Flächenerweiterung) zusammenhängend auf einer Etage im Dachgeschoss untergebracht werden. Arbeitsabläufe lassen sich einfacher und effizienter gestalten.
2. Im Gegenzug stehen das Gruppenbüro (0113) sowie der aktuell als Bürofläche genutzte Vorlese- und Gaming-Raum (0117) als dringend benötigte Publikumsflächen für die Kinder- und Jugendbibliothek zur Verfügung.
3. Der Bestand an Kinder- und Bilderbüchern könnte wieder an einem Standort zusammengeführt werden.
4. Die Kinder- und Jugendbibliothek könnten jeweils zusammenhängend auf einer Etage im EG / Kinderbibliothek bzw. im 1. OG / Jugendbibliothek untergebracht werden.
5. Durch eine entsprechende Neumöblierung (Mittel sind im Budget von 42 vorhanden, 100.000 auf IPNr.:272.351) könnte auch die Barrierefreiheit in der Kinder- und Jugendbibliothek wiederhergestellt werden.

Stellungnahme Amt 24:

Durch die Nutzung von Gebäudeleittechnik oder eines elektronischen Schließsystems (oben als "neue elektronische Standards" bezeichnet) bedarf es im Regelbetrieb für diese techn. Anforderungen keiner Anwesenheit von Bedien- oder Schließpersonal. Die temporäre Anwesenheit eines Hausverwalters kann damit jedoch nicht ersetzt werden. Eine dauerhafte Nutzung der Hausverwalterwohnung nach Wiederbesetzung der Hausverwalterstelle ist jedoch nicht erforderlich, da sich in unmittelbarer Nähe zum Markgrafentheater der Standort für die Hausverwalter der „Kulturmeile“ befindet

Büroflächen

Die Anzahl notwendiger Büroarbeitsplätze ist insbesondere davon abhängig, mit welchem Anteil an tatsächlicher Anwesenheit am Arbeitsplatz zu rechnen ist und damit, ob und in welchem Maß eine Mehrfachbelegung praktikabel ist.

Ressourcen

Aufgrund der bei einer Umnutzung und Zusammenlegung der heutigen Einheiten entstehenden Aufwendungen, insbesondere da hierbei der hochinstallierte Anschluss-/Technikraum betroffen sein wird, wären die baulichen Aufwendungen nicht unerheblich und müssten zunächst ermittelt werden. Baumittel sind bislang im Haushalt bzw. im Budget von Amt 24 nicht eingeplant.

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Es liegt eine schriftliche Anfrage der Grünen Liste-Fraktion mit insgesamt vier Fragen vor.

Herr berufsmäßiger Stadtrat Lang gibt bekannt, dass die Verwaltung zu Protokoll gibt, dass mit dieser Stellenausschreibung die Wohnung nicht belegt werden wird.

Dies eröffnet die Möglichkeit sich nach dem Auszug bzw. nach Freiwerden der Wohnung (in zwei Jahren), abhängig von der Haushaltssituation, Überlegungen zur Nutzung der Flächen zu machen.

Damit ist die Anfrage der Grünen Liste-Fraktion beantwortet.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Flächenbedarf für die Stadtbibliothek wird anerkannt.
2. Der Vorschlag des Fachamtes, die Hausmeisterwohnung zur Deckung des Flächenbedarfs nach Beendigung des aktuell bestehenden Mietverhältnisses umzunutzen wird befürwortet
3. Die Verwaltung wird beauftragt, hierfür die Umnutzung der bisherigen Hausverwalterwohnung nach Beendigung des Mietverhältnisses zu prüfen und ein umsetzungsfähiges Konzept zu erarbeiten.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 22

510/159/2025

Erhöhung des Baukostenzuschusses für die Generalsanierung der katholischen Kindertageseinrichtung Heilig Kreuz, Fürstenweg 28, 91058 Erlangen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Platzangebot soll im Ortsteil Erlangen-Bruck sichergestellt werden, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Kindergarten- und Vorschulalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Baukosten für die Generalsanierung der Kindertageseinrichtung Heilig Kreuz inklusive der Schaffung einer Hortgruppe nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 BayFAG werden durch die Stadt Erlangen bezuschusst. Die Bezuschussung der Ausstattungskosten richtet sich nach dem Grundsatzbeschlusses vom 28.02.2019 (Nr. 512/062/2018).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Stadtratsbeschluss vom 27.07.2023 (Nr. 510/105/2023) wurde bereits der Bedarf für 50 Kindergartenplätze sowie für 25 Hortplätze im Planungsbezirk Bruck anerkannt sowie ein Baukostenzuschuss in Höhe von 2.384.181 € und ein Ausstattungszuschuss von maximal 93.750 € bewilligt. Der Bedarf besteht fort. Aufgrund der aktuellen Kostenschätzung und der Anhebung des Kostenrichtwertes ergibt sich ein höherer Baukostenzuschuss. Die 14 Krippenplätze bleiben von der Sanierung unberührt, da die Krippe 2011 erst neu errichtet wurde.

Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt nach den Stadtratsbeschlüssen vom 19.05.2022 (Nr. 510/074/2022) und vom 15.05.2024 (Nr. 510/130/2024). Demnach wird dem Träger ein Baukostenzuschuss durch die Stadt Erlangen in Höhe von 100 % der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt:

Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG		
Gesamtkosten der Maßnahme lt. Kostenschätzung vom 03.09.2025		3.516.897 €
Tatsächliche förderfähige Fläche lt. Regierung		433,5 m ²
Kostenrichtwert		7161 €/m ²
Förderfähige Kosten	433,5 x 7161 €	3.104.293 €
Voraussichtlicher Baukostenzuschuss	100 %	3.104.293 €
Anteil Regierung von Mittelfranken (45 %)		1.396.932 €
Anteil Stadt Erlangen (55%)		1.707.361 €

Beim Ausstattungszuschuss ergeben sich keine Änderungen. Es bleibt bei dem max. Betrag von 93.750 € (75 Plätze x 1.250 €).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Durch die energieeffiziente Gebäudesanierung sinken die CO₂-Emissionen. Der Energieverbrauch für Heizung, Warmwasseraufbereitung, Belüftung und Licht wird durch die gezielten baulichen Maßnahmen minimiert und schont so die Ressourcen der Umwelt.

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	3.104.293 €	bei IPNr.: 365D.880
	93.750 €	
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	1.396.932 €	bei Sachkonto: 365D.610ES

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Die katholische Kirchenstiftung Heilig Kreuz erhält für die Generalsanierung der Kindertageseinrichtung mit 50 Kindergartenplätzen und der Schaffung einer Hortgruppe mit 25 Plätzen einen Baukostenzuschuss gem. Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art 10 BayFAG in Höhe von voraussichtlich 3.104.293 € und einen Ausstattungszuschuss in Höhe von maximal 93.750 €.

2. Sollten sich während der Bauzeit die Berechnungsgrundlagen (z.B. tatsächliche Baukosten, förderfähige Fläche, Kostenrichtwert) ändern, verändert sich der Zuschuss entsprechend.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 23

51/179/2025

Neubestellung eines beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses aufgrund von personellen Veränderungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Herr John tritt die Nachfolge von Herrn Andreas Drechsler an, der aus dem Jugendhilfeausschusses ausscheidet.

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 Bay. Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – BayAGSG) werden gem. § 4 Abs. 4 Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	12,50 €	bei Sachkonto: 542121
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	12,50 €	bei Sachkonto: 542121
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget von Amt 13 auf Kst 130090/KTr 11110010/Sk 542121
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Für den Stadtjugendring wird Herr Michael John zum beratenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 24

55/102/2025

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)

Sachbericht:

1. Sachverhalt

1.1. Konkretisierung der Zuständigkeit des Stadtrates nach Art. 88 Abs. 2 GO durch die Änderung in § 6 Betriebssatzung

Art 88 Abs. 2 BayGO regelt die Zuständigkeit des Stadtrates für die Bestellung einer Werkleitung für den Eigenbetrieb: „für Eigenbetriebe bestellt der Gemeinderat eine Werksleitung und einen Werkausschuss.“

Bei Gründung des Eigenbetriebes Erlanger Jobcenter wurde in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) in § 4 Abs. 1 Satz 1 geregelt, dass die Werkleitung aus dem/der ersten Werkleiter*in und einem/einer weiteren Werkleiter*in besteht. In Satz 2 ist geregelt, dass als erste/r Werkleiter*in eine Referatsleitung der Stadt Erlangen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung bestellt wird.

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 greift nicht den genauen Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 2 auf, sondern lautet wörtlich „Bestellung und Abberufung der Werkleiter*innen“. Die nicht deckungsgleiche Verwendung der Begriffe „Werkleiter*innen“ in § 6 und „Werkleitung“, „erster/erste Werkleiter*in“ und „weitere Werkleiter*in“ in § 4 wirft in der Praxis Fragen der rechtlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Bestellung der jeweiligen Stelleninhaber auf, da § 88 Abs. 2 GO nur die Bestellung „eine(r) Werkleitung“ nennt.

Weder in der Gemeindeordnung noch in der Betriebssatzung ist ausdrücklich geregelt, ob und wie die Werkleitung vertreten wird.

In § 4 Abs. 4 der Betriebssatzung ist geregelt: „Die Werkleitung vertritt die Stadt Erlangen in allen Angelegenheiten des EJC. Sie kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeiter*innen des EJC übertragen.“

Die Werkleitung ist gemäß Art 88 Abs. 2 GO und Betriebssatzung zur Vertretung der Gemeinde nach Außen befugt. Aus diesem umfassenden Vertretungsrecht folgt auch die Zuständigkeit des Stadtrates für die Bestellung der Werkleitung. Soll für die Werkleitung bzw. den ersten oder die weitere Werkleitung ein*e Stellvertreter*in benannt werden, der/die die gleichen umfassenden Vertretungsbefugnisse wie der/die Vertretenen haben soll, so würde die Befugnis des Stadtrates, über die Vertretung der Gemeinde nach Außen unterlaufen/verletzt werden.

Zur Klarstellung sollte daher, neben der Regelung, wer zur Werkleitung gehört und/oder deren Befugnisse erhält, auch geregelt sein, wie und von wem diese Personen jeweils formal die Vertretungsrechte erhalten. Dies soll mit der Änderung der Betriebssatzung nachgeholt werden.

Zudem ist die Übertragung der Vertretung für bestimmte Angelegenheiten nach § 4 Abs. 4 Betriebssatzung von der Bestellung der Vertretung in allen Angelegenheiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssatzung ausdrücklich abzugrenzen.

1.2. Regelung der Bestellung der Kassenverantwortlichen und deren Stellvertretung in §§ 5 und 10 Betriebssatzung.

Gemäß Art 100 GO bestellt die Gemeinde/Stadt einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter. Bei der Gründung des Eigenbetriebes wurde gemäß § 10 Eigenbetriebsverordnung für den Eigenbetrieb eine gesonderte Kasse errichtet, die nicht mit der Stadtkasse verbunden ist. In der Betriebssatzung wurde keine Regelung zur Bestellung der Kassenverwalter*in und dessen/deren Stellvertretung getroffen.

Art 100 Abs. 4 Satz 2 GO regelt, dass für nicht mit der Stadtkasse verbundene Sonderkassen die Regelungen der Absätze 2 und 3 des Art. 100 GO entsprechend gelten. In Verbindung mit § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb, nach der der Werkausschuss in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der/die Oberbürgermeister*in (§ 7) zuständig sind, beschließend tätig wird, folgt damit nach Auffassung des Revisionsamtes der Stadt Erlangen die Zuständigkeit des Werkausschusses für die Bestellung der Kassenverwalter und Stellvertreter.

Zur Klarstellung soll diese nun auch in § 5 und § 10 der Betriebssatzung geregelt werden

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (Entwurf vom 29.08.2025) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 25

55/110/2025

Neukonzeptionierung Transportradverleih und Übertragung auf Erlanger Jobcenter

Sachbericht:

1. Ergebnis / Wirkung

Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept hat der Stadtrat auf Vorschlag der Verwaltung beschlossen, dass vor dem Hintergrund verringerter Haushaltsmittel der Stadt Erlangen, gestiegener Kosten, fehlender Fördermittel, sowie angesichts der finanziellen Leistungsfähigkeit potenzieller Nutzerinnen und Nutzer des bisher kostenlosen Transportradverleihs die Ausleihe von Lastenrädern auf ein kostenpflichtiges Modell umgestellt wird oder einzustellen ist.

Das Erlanger Jobcenter war bereits im Rahmen seines Beschäftigungsförderungsprojekte mit der operativen und organisatorischen Durchführung des für die Bürger*innen kostenlosen Transportradverleihs sowie der technischen Wartung der Transporträder beauftragt und bereit, den Transportradverleih in eigener Verantwortung weiterzuführen, wenn die Finanzierung der Kosten gesichert werden kann.

Mit dem Wechsel vom kostenfreien Verleih zu einem kostenpflichtigen Angebot soll das Angebot dem Grund nach aufrechterhalten werden.

Die Fortführung durch einen städtischen Eigenbetrieb erhält der Stadt die Möglichkeit, jederzeit selbstbestimmt Einfluss auf die Höhe der Verleihgebühren zu nehmen und sichert sich die Option, wieder zu einem kostenfreien Angebot zurückkehren zu können.

Die umweltfreundliche Transportlösung mit Transporträder und die gute Nutzung des bisherigen Angebotes werden somit weiterhin einen wichtigen Betrag zum klimaschonenden Transport leisten können.

Bei Verbesserung der Haushaltslage kann die Stadt Erlangen jederzeit eine Rückkehr zur kostenlosen Ausleihe vollziehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Einführung einer Kostenpflicht notwendigen Rechtsgrundlagen zu erstellen.

Die Kalkulation der Nutzungsentgelte (Transportrad Erlangen Tariftabelle) hat nach dem sog. Kostendeckungsprinzip zu erfolgen, d.h. die erhobenen Nutzungsentgelte sollen den voraussichtlichen Kosten des Transportradverleihs entsprechen.

Bei der Entwicklung des Kostenmodells soll sich auf vergleichbare Sätze und Modelle anderer bayrischer Kommunen bezogen werden. Das Erlanger Kostenmodell soll dabei attraktiv und wirtschaftlich zugleich sein.

Eine Begünstigung finanziell weniger leistungsfähiger Bürger*innen soll angestrebt werden.

Durch Kurzzeittarife sollen attraktive Möglichkeiten für Einzeltransportaktionen geschaffen werden. Die Höchstleihdauer soll begrenzt werden, damit stets möglichst viele Transporträder ansteuerbar sind.

1. Prozesse und Strukturen

Die Bewirtschaftung der Transportradausleihe wird zukünftig vollumfänglich im Rahmen der Beschäftigungsförderung des EJC abgewickelt und durch die Verleihgebühren finanziert werden. Sie ergänzt die bereits in Teilen erbrachte Leistung des Beschäftigungsprojekt Hergricht im Bereich Transportradausleihe in der Form der Ausleihe und Wartung um einen weiteren Beschäftigungsarbeitsbereich durch Abwicklung aller damit verbundenen und bisher bei der Stadt Erlangen – Referat VI verantworteten Arbeitsprozesse.

Die Ausleihe wird künftig nur noch an zwei Standorten in der Stadt möglich sein, dem bisherigen EJC-Standort Fahrradcafé Hergricht und dem EJC-Standort Alfred-Wegener-Straße.

Das EJC übernimmt alle Transporträder. Zehn bis zwölf Transporträder werden zum Einsatz gebracht. Die übrigen Transporträder werden veräußert. Diese Erlöse dienen der Anschubfinanzierung im Rahmen der Übernahme der Verleihaufgaben.

Nach Migration der Buchungsplattform zur Website www.klima-aufbruch.de, wird auch der Betrieb und die Bewirtschaftung der Buchungsplattform vollumfänglich vom EJC übernommen. Die Kosten zur Migration und Implementierung einer funktionsfähigen Verleihplattform werden durch die Stadt Erlangen getragen und soll Haushaltsrecht konform voraussichtlich dem vorhandenen und bisher nicht ausgeschöpften Budget des Amts für Stadtplanung und Mobilität zur Finanzierung von „Erlangen steigt auf“ entnommen werden.

Alle zukünftigen Einnahmen des Verleihs gehen an das EJC und dienen der Finanzierung aller Kosten des Lastenradverleihs. Neuanschaffungen sind davon ausgenommen und derzeit nicht geplant.

Es wird angestrebt zusätzliche Werbe- und Nutzungspartner für die Finanzierung und insbesondere die finanzielle Entlastung des EJC zu gewinnen. Die Transporträder werden durch das Beschäftigungsprojekt Hergricht nach Vorschrift gewartet und repariert, so dass stets eine Flotte von verkehrstüchtigen Transporträdern einen ressourcenschonenden Transport für alle Bürgerinnen und Bürger Erlangens ermöglichen.

Das Angebot der Transporträder wird auch weiterhin medienwirksam seitens der Stadt Erlangen beworben.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. (Wirtschaftsplan EJC)
bzw. im Budget des Amts für Stadtplanung und Mobilität zur Finanzierung von „Erlangen steigt auf“ auf Kst/KTr/Sk 618090/56110010/527141
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Das Erlanger Jobcenter übernimmt die Flotte der Transporträder von der Stadt Erlangen, Referat VI, in den Eigenbetrieb und führt im Rahmen der Beschäftigungsförderung die Aufgaben der bisher im Rahmen eines Auftragsverhältnisses übernommenen Aufgaben des Transportradverleihs und Durchführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung fort.
2. Die Stadt Erlangen stellt dem EJC sämtliche Transporträder für den Verleih kostenfrei zur Verfügung und migriert die bisherige online-Verleih-/Buchungsplattform von der Webseite <https://transportrad-buchen.erlangen.de/> zur Website www.klima-aufbruch.de. Die Stadt Erlangen übernimmt die Abwicklung der Schadensersatzansprüche im Schadenfall, soweit die Kosten die hinterlegte Kautions übersteigen zu tragenden Verpflichtungen.
3. Zur Finanzierung der bisher durch die Stadt Erlangen getragenen Kosten wird eine Kostenpflicht eingeführt und das Konzept des kostenfreien Transportradverleihs abgelöst. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der Kostenpflicht und der Erstellung der dafür notwendigen Rechtsgrundlagen beauftragt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 26

613/331/2025

Nahverkehrsplan Erlangen 2025

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Nahverkehrsplan (NVP) ist das wesentliche Planungsinstrument der kommunalen Aufgabenträger für die Ausgestaltung und Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Er definiert die Anforderungen an den Umfang und an die Qualität des Verkehrsangebots und berücksichtigt Belange unter anderem der Barrierefreiheit und des Klimaschutzes. Des Weiteren werden hinsichtlich der Weiterentwicklung des ÖPNV Ziele definiert und Handlungsmaßnahmen abgeleitet, die während der Laufzeit des NVP konkretisiert und umgesetzt werden sollen.

Mit dem NVP wird das Ziel verfolgt, dass für alle Bevölkerungsgruppen im Sinne der Daseinsvorsorge eine ausreichende Verkehrsbedienung gewährleistet wird.

Rechtsgrundlagen bilden der § 8 des PBefG sowie Art. 13 des BayÖPNVG. Darüber hinaus dient der NVP der Genehmigungsbehörde als Beurteilungsgrundlage für Liniengenehmigung, Zuschüsse etc.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der vorliegende NVP, siehe Anlage 1, schreibt den bisherigen NVP 2016-2021 fort, der über den eigentlichen Zeitraum hinaus bis zum Beschluss der Fortschreibung weiterhin gültig ist. Die grundsätzlichen Prämissen bei der Netzgestaltung und die Qualitätsanforderung des Verkehrsangebotes basieren auf der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern, die in einer unveränderten Form vorliegt. Viele Grundanforderungen aus dem NVP 2016-2021 gelten demnach unverändert fort.

Qualitätsanforderungen

Die Qualitätsanforderungen an das ÖPNV-Angebot auf dem Stadtgebiet wurden konkretisiert. Dies betrifft die übergeordneten Themenbereiche Netz und Angebot, Betrieb, Infrastruktur, Service und Tarif sowie das Querschnittsthema Barrierefreiheit. Als Neuerung im Bereich Infrastruktur ist z.B. die Aufnahme einer Haltestellenkategorisierung zu nennen, wonach Haltestellen je nach Kategorie verschiedene Ausstattungsmerkmale aufweisen.

Zielnetz

Im Planungsprozess wurde das Netz in iterativen Schritten erarbeitet. Nach der Überprüfung der Wirkung des ersten Netzentwurfs mit dem Verkehrsmodell der Stadt Erlangen wurde festgestellt, dass trotz größerer Angebotsmehrungen nur ein geringer Mehrwert (wie z.B. Nachfrageverbesserungen) erreicht werden konnte und sich Verbesserungen hauptsächlich für bestehende ÖPNV-Nutzende einstellen. Als Zwischenergebnis wurde festgehalten, dass sich große Zuwächse im ÖPNV hinsichtlich des Modal Split und der Nachfrage nur erreichen lassen, wenn die Stadt-Umland-Beziehungen integriert geplant werden, so wie es im Verkehrsentwicklungs- und Mobilitätsplan 2030 zugrunde gelegt war (insbesondere hinsichtlich Pendlerverkehre).

Die planerische Ausrichtung des Netzes, die Stadt-Umland-Verkehre stärker mit einzubeziehen, konnte jedoch mit der schwierigen Haushaltssituation seit Mitte 2024 nicht weiterverfolgt werden, da die Umsetzung dieser Maßnahmen nur mit hohen zusätzlichen finanziellen Ressourcen möglich ist. Aufgrund des Paradigmenwechsels, nur die vorhandenen Ressourcen möglichst leistungsneutral einzusetzen, ist das Zielnetz des NVP im Ergebnis eine sehr bestandsnahe Weiterentwicklung des heutigen ÖPNV-Angebots mit einer Betriebsleistungsmehrung von lediglich ca. einem Prozent. Als „Spielmasse“ für betriebliche Optimierungen wurde die Taktung der Linien flexibel gehalten, sodass auf zukünftige Entwicklungen im Stadtgebiet angemessen reagiert werden kann. Taktverdichtungen bzw. -reduzierungen sind daher nicht explizit aufgeführt.

Dennoch wurden auch „Handlungsoptionen“ aufgenommen, die Spielräume für zukünftige Anpassungen und neue Linien eröffnen, sollten entsprechende Ressourcen vorhanden sein bzw. an anderer Stelle eingespart werden.

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Bestandsangebot während der Laufzeit des NVP:

- Linie 289: Beschleunigung der Buslinie durch die Führung über die Koldestraße, Karl-Zucker-Straße, Nägelsbachstraße. Das bisher nicht direkt vom ÖPNV erschlossene Gebiet im Bereich Karl-Zucker-Straße erhält eine direkte Anbindung durch die Einrichtung einer neuen Haltestelle „Rathenaustraße“. Das hohe parallele Fahrtenangebot in der Nürnberger Straße wird damit reduziert.
- Rufbus 294T: Der Rufbus bindet die bisherige Erschließungslücke im Westen Sieglitzhofs an den Stadtbus 294 an. Eines der wenigen Erschließungsdefizite im Stadtgebiet entfällt.
- Rufbus 295T: Der Rufbus schafft eine direkte Verbindung zwischen Tennenlohe und dem S-Bahn-Halt Eltersdorf.

Verbesserungen durch Handlungsoptionen:

- Linie 292: Schnelle Verbindung von Büchenbach in das Stadtzentrum als Schnellbuslinie mit wenigen Haltestellen über die Autobahn A73 zum Busbahnhof.
- Linie 298: Herstellung einer durchgängigen Linienverbindung von Büchenbach, Kosbach, Häusling, Steudach und Frauenaaurach durch Verlängerung der Linie nach Dechsendorf. Mit dem Umstieg an der Haltestelle Weisendorfer Straße wird darüber hinaus eine Querverbindung aus dem nordwestlichen Landkreis in den Erlanger Westen geschaffen.
- Linie 283: Anbindung des Bezirksklinikums - auch für Pendler aus dem Landkreis durch Umstieg an der Haltestelle Weisendorfer Straße. Erschließung des Gewerbegebiets Frauenaaurach sowie zusätzliche Erschließung des Röthelheimparks, der Wirtschaftsschule und Schaffung einer weiteren Verbindung an der Umstiegshaltestelle Markuskirche, wenn diese Linie erweitert/ergänzt wird. Diese Anpassung ermöglicht neue ÖPNV-Wegebeziehungen im Netz.
- Linie 199: Führung über den Büchenbacher Damm, Frauenaauracher Straße mit Halt an der Haltestelle Gerätewerk. Die Anbindung des Gewerbegebietes Frauenaauracher Straße an den S-Bahn-Halt Paul-Gossen-Straße sowie nach Nürnberg wird verbessert.
- Linie 201: Anpassung der Linienführung über die Herzogenaauracher Straße, Erlanger Straße zur verbesserten Anbindung von Frauenaaurach.

- Linie 252: Einbindung in das Stadtbusnetz.
- Linie 253: Einbindung in das Stadtbusnetz mit Option einer Verknüpfung mit der Linie 295. Als Durchmesserlinie werden hiermit Umstiege vermieden, indem die Linien durchgebunden werden.
- Linie 254: Einbindung in das Stadtbusnetz mit Option einer Verknüpfung mit der Linie 281. Als Durchmesserlinie werden hiermit Umstiege vermieden, indem die Linien durchgebunden werden.

Beteiligungsverfahren

Bei der Fortschreibung des NVP wurde durch die Stadt Erlangen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ein umfassendes Beteiligungsverfahren initiiert und umgesetzt. Die Interessensvertretungen öffentlicher Belange sowie Behindertenvertreter (im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 6 Hs. 2 PBefG) und die politischen Fraktionen wurden im Rahmen des „Forum Mobilität“ beteiligt. Das Forum tagte zur Fortschreibung des NVP insgesamt viermal (am 15.12.2021, 27.07.2022, 20.04.2023 und 19.07.2023) und diente dazu, Zwischenergebnisse vorzustellen und Anmerkungen und Rückmeldungen in den Planungsprozess aufzunehmen.

Zudem wurden die betroffenen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen (nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayÖPNVG und § 8 Abs. 3 Satz 6 Hs. 1 PBefG) im Rahmen des „Arbeitskreis Nahverkehrsplan“ beteiligt, der insgesamt dreimal tagte. Weitere Gespräche mit direkt betroffenen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen fanden zusätzlich statt (Stadt Fürth und infra Fürth, Stadt Nürnberg und VAG, Landkreis Erlangen-Höchststadt und Landkreis Forchheim).

Die Beteiligung der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH (ESTW), die aktuell mit der Durchführung der Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet Erlangen betraut ist, hat durchgängig in einem engen Austausch stattgefunden.

Die Orts- und Stadtteilbeiräte wurden zu zwei Sitzungen des „Forums Mobilität“ eingeladen. Des Weiteren hat ein eigener Beteiligungstermin für die Orts- und Stadtteilbeiräte im Dezember 2024 stattgefunden.

Anhörung

Den oben genannten Beteiligten wurde der Entwurf des NVP zur Verfügung gestellt und die Abgabe von Stellungnahmen ermöglicht. Die Stellungnahmen wurden eingehend geprüft und unter Abwägung der Belange in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Die Regierung von Mittelfranken als zuständige Genehmigungsbehörde wurde bei der Anhörung ebenfalls beteiligt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der NVP dient nach Beschluss als Grundlage für die Weiterentwicklung des ÖPNV in Erlangen für einen Zeitraum von ca. fünf Jahren. Die enthaltenen Maßnahmen sollen während der Laufzeit sukzessive konkretisiert und umgesetzt werden.

Für die Umsetzung der Handlungsoptionen ist der Einsatz von finanziellen Mitteln bzw. eine Kostenbeteiligung notwendig. Diese werden daher dem Ausschuss zu gegebener Zeit zum Beschluss vorgelegt.

Bezugnehmend auf die Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) und der Anpassung des Linienbündels „Stadtverkehr Erlangen“ wird im Bedarfsfall eine Fortschreibung des vorliegenden NVP in Vorbereitung auf die nächste Direktvergabe des öDA vorgenommen.

Aufgrund der Dynamik bei Veränderungen des ÖPNV-Angebotes ist auch eine Teilfortschreibung des NVP innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von fünf Jahren möglich. Darüber hinaus wird die Verwaltung die Planungen für eine grundlegende Weiterentwicklung des ÖPNV-Netzes im Sinne des VEP bzw. der Planungen zur StUB fortsetzen. Dies ist auch von den verfügbaren finanziellen Ressourcen für die teilweise aufwändigen Simulationsprozess abhängig.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt, bzw. bei den zukünftigen, einzelnen Umsetzungsbeschlüssen beziffert
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird von der Verwaltung abgesetzt. Die Beschlussfassung erfolgt in der Stadtratssitzung im November 2025.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 27

31/299/2025

Aktualisierte Fassung des 2. Statusberichts Klima-Aufbruch

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Fahrplan Klima-Aufbruch mit dem dazugehörigen Maßnahmenkatalog bildet eine wichtige Grundlage des Handelns der Stadt Erlangen (BV 31/163/2022). Mit der aktualisierten Fassung des 2. Statusberichts Klima-Aufbruch, der nun auch den Umsetzungsstand der Maßnahmen im Verantwortungsbereich von Amt 61 und Amt 66 umfasst, ist eine vollständige Auswertung der Fortschritte möglich. Im Jahr 2025 wurden 26 Maßnahmen verstetigt bzw. umgesetzt, acht Maßnahmen sind in Planung, sieben Maßnahmen sind noch nicht gestartet und eine Maßnahme wurde aufgrund der Haushaltssituation eingestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Alle Änderungen und Ergänzungen in der aktualisierten Fassung des 2. Statusberichts Klima-Aufbruch (s. Anlagen) sind in blauer Schrift getätigt, sodass erkennbar wird, an welchen Stellen Anpassungen vorgenommen wurden. Es ist zu beachten, dass blau markierte Änderungen den Stand zum Zeitpunkt

August 2025 darstellen, während alle anderen Textpassagen weiterhin den Umsetzungsstand für März 2025 präsentieren.

Stand der Maßnahmenumsetzung (mit Erläuterungen zu den Maßnahmen von Amt 61 und Amt 66)

Von den insgesamt 41 Klima-Aufbruch-Maßnahmen sind bereits 26 Maßnahmen in Umsetzung und damit mehr als die Hälfte. Dazu gehört unter anderem die Maßnahme S8 Suffizienzoffensive, bei der städtische Energieberater*innen das Thema Suffizienz aktiv in ihre Beratungen einbeziehen. Auch in den Bereichen Ernährung sowie Reparatur von Alltagsgegenständen wird das Thema aufgegriffen. Zudem wird das Prinzip der „Stadt der kurzen Wege“ verfolgt, indem urbane, gemischt genutzte Quartiere entstehen wie beispielsweise in den Projekten Siemens Stadtquartier Süd und Stubenloh Süd. Dabei wird besonderer Wert auf eine gute ÖPNV-Anbindung und eine geringe Anzahl an Kfz-Stellplätzen gelegt.

Unter der Maßnahme M4 werden sämtliche Sharing-Systeme gebündelt. Das Angebot wird kontinuierlich erweitert, um die multimodale Mobilität zu stärken. So wurde unter anderem das VAG_Rad (Leihrad) eingeführt und vier Mobilpunkte wurden mit Carsharing-Angeboten ausgestattet. Weitere Mobilpunkte, die E-Ladesäulen, Radabstellanlagen und die Nähe zu ÖPNV-Haltestellen kombinieren, sind bereits umgesetzt.

Auch bei der Maßnahme M1 Menschenfreundliche Quartiere gibt es Fortschritte. Zahlreiche Initiativen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität wurden realisiert oder befinden sich in Umsetzung; darunter die Erarbeitung eines Fußverkehrskonzepts, das Pilotprojekt Parkraumkonzept Bohlenplatz sowie das 1.000-Bügel-Programm für zusätzliche Fahrradabstellmöglichkeiten. Allerdings sind Maßnahmen zur Schaffung von Erholungsräumen stark von der Haushaltskonsolidierung betroffen. So wurden Projekte wie die Umgestaltung des Zollhausplatzes zum Klimaplatz, die Neugestaltung der Theodor-Heuss-Anlage sowie die Umgestaltung der nördlichen Stadtmauer zunächst zurückgestellt.

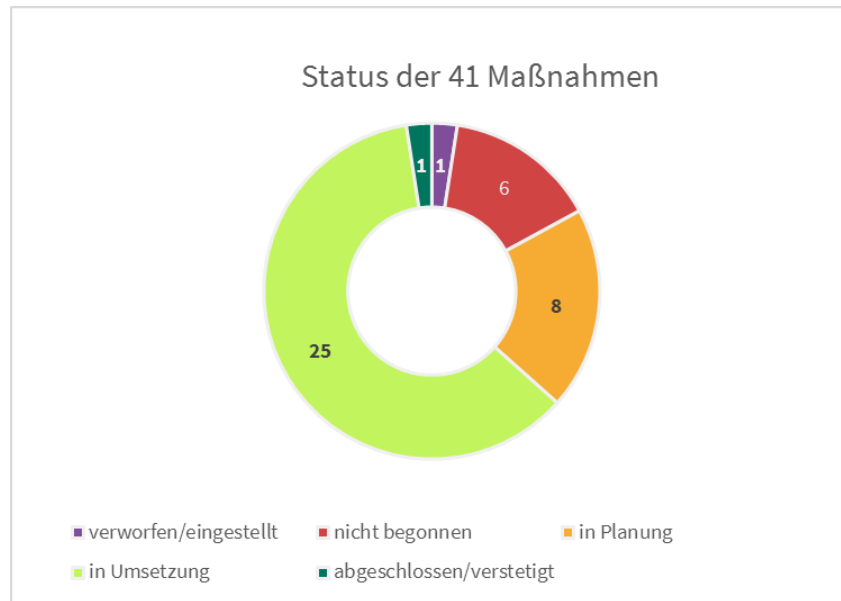


Abbildung 1: Umsetzungsstand der 41 Klima-Aufbruch-Maßnahmen im Jahr 2025

Acht weitere Maßnahmen sind in Planung, d. h. die Vorbereitungen für die Realisierung laufen. Zum Teil werden einzelne Vorhaben bereits umgesetzt. Dazu gehört zum Beispiel die Maßnahme M2 Klimafreundliche Parkraumbewirtschaftung. In Bereichen, in denen Parkplätze bereits bewirtschaftet werden, übersteigen die Einnahmen die Kosten. Allerdings können Parkgebühren rechtlich nicht überall kostendeckend gestaltet werden, da ein nachweisbarer Parkraummangel bestehen muss. Auch der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag von 30,70 Euro pro Jahr für Bewohnerparkausweise bleibt bestehen, obwohl er keine Kostendeckung ermöglicht. Seit März 2024 gilt eine neue Parkgebührenordnung, die erstmals auch außerhalb der Innenstadt Gebühren von 1 Euro pro Stunde erlaubt. Eine Umsetzung in diesen Bereichen ist bislang nicht erfolgt.

Unter der Maßnahme M3 Attraktiver ÖPNV werden verschiedene Vorhaben gebündelt, die den Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel erleichtern sollen. So werden Haltestellen Schritt für Schritt barrierefrei umgebaut. Im Busverkehr sind fast ausschließlich Niederflurbusse mit akustischem Informationssystem unterwegs, und auch die dynamischen Fahrgastinformationsanzeigen wurden deutlich ausgebaut. Der neue Nahverkehrsplan befindet sich allerdings noch in der Fertigstellung. Eine deutliche Ausweitung des Angebots mit kürzeren Taktzeiten ist aufgrund der derzeitigen finanziellen Möglichkeiten nicht realisierbar.

Nach fast drei Jahren seit Beschluss des Fahrplans Klima-Aufbruch im November 2022 gibt es sechs Maßnahmen, die bisher nicht bearbeitet werden konnten. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe:

- Hohe Priorität hat Maßnahme S2 Integrierte Quartierskonzepte, die die Wärmewende direkt in die Stadtquartiere bringen soll. Sie konnte bislang nicht umgesetzt werden, da notwendige Personalstellen wiederholt nicht bewilligt wurden.
- Die Umsetzung der S5 Handwerksoffensive hängt stark von der Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft ab. Bisherige Gespräche haben noch keine konkreten Ergebnisse gebracht.
- Die Maßnahme E6 Gemeinsam unabhängig & erneuerbar (Servicepaket für Nachbar*innen mit

gemeinsamer Heizlösung in Reihenhäusern o. Ä.) ist ein innovatives Konzept. Allerdings fehlen hier ebenfalls rechtliche Rahmenbedingungen, und die Akzeptanz in der Bevölkerung wird derzeit eher gering eingeschätzt. Daher fließen die personellen Kapazitäten bislang in andere Maßnahmen.

- Für M7 Drittnutzerfinanzierung des ÖPNV fehlen in Bayern weiterhin die gesetzlichen Grundlagen.
- Auch für die Maßnahmen EK1 Ausbau der Sharing-Infrastruktur und EK5 Wirtschaft im Kreislauf fehlen aktuell die erforderlichen Personalressourcen.

Die Maßnahme S7 Ausweitung und Anpassung Förderprogramme musste aufgrund der Haushaltssituation kurzfristig eingestellt werden.

Finanzielle Situation

Die Stadt Erlangen steht aufgrund stark eingebrochener Gewerbesteuerereinnahmen vor erheblichen finanziellen Herausforderungen. Die angespannte Haushaltslage wirkte sich 2024 direkt auf die Umsetzung des Fahrplans Klima-Aufbruch aus:

Im Amt für Umweltschutz und Energiefragen (31) wurden Mittel in Höhe von über 1 Mio. Euro gekürzt. Betroffen sind unter anderem das Förderprogramm für CO₂-mindernde Maßnahmen, Beteiligungsformate zur Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen, Bildungsaktionen sowie Mittel für eine PV-Strategie und das Klimamobil.

Auch beim Amt für Gebäudemanagement (24) wurden rund 580.000 Euro eingespart. Dies betrifft u. a. die energetische Sanierung und den Ausbau von PV-Anlagen, den Austausch von Beleuchtungen in Hallen, Schulen und Verwaltungsgebäuden sowie Dachsanierungen.

Das Tiefbauamt (66) verzeichnete Kürzungen von rund 730.000 Euro. Eingeschränkt wurden vor allem Projekte zur LED-Umrüstung der Straßenbeleuchtung, der Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur, der Umbau zu barrierefreien Bushaltestellen sowie das 1.000-Bügel-Programm.

Das Amt für Stadtplanung und Mobilität (61) musste mehrere größere Planungen zurückstellen, da deren Umsetzung Investitionen in Millionenhöhe erfordert hätte. Dazu zählen u. a. die Umgestaltung des Zollhausplatzes, der Theodor-Heuss-Anlage und der nördlichen Stadtmauer, der Bau einer Fahrradabstellanlage am Bahnhof, der Radschnellweg Erlangen–Herzogenaurach sowie Maßnahmen aus dem neuen Nahverkehrsplan. Darüber hinaus konnte die Leuchtturm-Maßnahme S2 Integrierte Quartierskonzepte erneut nicht umgesetzt werden, da die erforderlichen Personalstellen nicht bewilligt wurden.

Insgesamt zeigt sich: Trotz des Bekenntnisses der Stadt zum Klima-Aufbruch führen die aktuellen finanziellen Einschränkungen zu Anpassungen, Kürzungen und Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen. Die finanziellen Einschnitte werden sich in den kommenden Jahren voraussichtlich noch verschärfen, da 2024 viele Vorhaben aufgrund bestehender Verträge weitergeführt werden mussten. Neue Projekte können dagegen nur noch umgesetzt werden, wenn eine rechtliche Verpflichtung besteht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur besseren Nachverfolgung der Fortschritte im Erlanger Klimaschutz wurde ein neues Monitoring-System entwickelt. Dieses umfasst die Gesamtstadt, die Stadtverwaltung sowie die beiden städtischen Töchter ESTW AG und GEWOBAU Erlangen. Für die Gesamtstadt wurde der Indikator „Installierte Wärmepumpen (Luft & Erdwärme) [Stück]“ ergänzt, um Entwicklungen im Bereich Wärme besser sichtbar zu machen. Für die Stadtverwaltung steht inzwischen eine verbesserte Datengrundlage zur Verfügung, sodass die Kennzahlen aktualisiert werden konnten.

Zudem wurde im aktualisierten Statusbericht eine sprachliche Präzisierung vorgenommen. Da das Thema „Greenwashing“ zunehmend an Bedeutung gewinnt und das gesellschaftliche Verständnis für Klimaschutzbegriffe wächst, wird künftig bevorzugt der Begriff „Treibhausgasneutralität“ verwendet, während auf „Klimaneutralität“ verzichtet wird. Hintergrund ist, dass Klimaneutralität einen Zustand ohne jegliche Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf das gesamte Klimasystem beschreiben würde – ein faktisch unerreichbares Ziel. Treibhausgasneutralität hingegen bedeutet den Ausgleich zwischen ausgestoßenen und gebundenen Treibhausgasen und gilt damit als realistisch erreichbar.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung zum aktualisierten 2. Statusbericht Klima-Aufbruch mit den Beiträgen des Tiefbauamts (66) und des Amtes für Stadtplanung und Mobilität (61) werden zur Kenntnis genommen.

Die Ergänzung des Indikatorsets für die Gesamtstadt um den Wärmeindikator „Anzahl Wärmepumpen“ sowie die Veränderung der Bezeichnung von „*klimaneutral*“ zu „*treibhausgasneutral*“ werden beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 41 gegen 4

TOP 28

Anfragen

Anfragen:

1. Herr Stadtrat Bazant stellt eine Anfrage zur Baustelle in der Nürnberger Straße 49a bis 53. Hier wurde am 01. Oktober 2025 ein größerer Teil des Asphalts entfernt und aufgegraben. Hier geht es wohl um die Stromleitungen. Es wurde nur ein Tag daran gearbeitet und seitdem ist die Baustelle unverändert. Die Geschäfte berichten bereits von Umsatzeinbußen. Auf Nachfrage konnte ermittelt werden, dass es sich um eine städtische Baustelle handelt. Mehr ist nicht bekannt. Seit fast einem Monat wird dort nicht mehr gebaut. Die Anwohner sollen informiert werden. Die Situation ist sehr unbefriedigend.
Herr berufsmäßiger Stadtrat Lang nimmt die Anfrage mit.
2. Herr Stadtrat Ogiermann weist auf eine Vertretung in der Erlanger Partnerstadt Stoke-on-Trent. Über diesen Besuch wurde leider auf den sozialen Medien der Stadt Erlangen nicht berichtet. Herr Ogiermann überreicht ein Geschenk (Teller) an Oberbürgermeister Dr. Janik. Herr Dr. Janik informiert, dass ein Bericht geplant ist.
3. Herr Stadtrat Neidhardt stellt einige Fragen zu Gräbern, die aufgrund von starken Baumwurzeln eingeschränkt bzw. nicht mehr vollständig nutzbar sind. Gibt es hier bereits Schadensfälle in Erlangen? Auch in Bezug auf umstürzende Bäume?
Herr berufsmäßiger Stadtrat Ternes beantwortet die Fragen und weist auf die Situation hin. Hier ist jeweils eine Einzelfallprüfung nötig. Es geht hier meistens um die Frage, ob und in welchem Umfang Wurzeln gekürzt werden können.
Die betroffenen Grabinhaber wurden angeschrieben und informiert.
Grundsätzlich ist die Problematik bekannt und wird direkt mit den Grabinhabern geklärt und besprochen.
4. Herr Stadtrat Sauerer berichtet vom Beginn des Wahlkampfes zur Kommunalwahl 2026. Die Parteien benötigen bzw. erbitten bei Veranstaltungen Expertise bzw. Teilnahme von Fachleuten der Stadt Erlangen. Allerdings gab es hier Absagen aus Gründen der politischen Neutralität. Dies kann die Grüne Liste-Fraktion nachvollziehen. Diese Regelung muss dann jedoch für alle Ämter und Parteien gelten.
Herr Oberbürgermeister Dr. Janik erläutert, dass es hier klare Regelungen gibt.
Eine Teilnahme an parteipolitischen Veranstaltungen von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung in der Funktion ist hier nicht empfohlen.
5. Herr Stadtrat Hornschild verweist in diesem Zusammenhang (Anfrage 4) auf eine Veranstaltung der SPD-Fraktion „Führung Stadtteilhaus Büchenbach“. Hier war die Verwaltung eingebunden. Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik ist diese Veranstaltung der SPD-Fraktion nicht bekannt. Natürlich gelten die gleichen Regelungen für alle.

6. Herr Stadtrat Lehrmann bittet um Diskussion und Klärung des Themas „Teilnahme Mitarbeitende der Stadt Erlangen bei Wahlkampfveranstaltungen“ im Ältestenrat.
Hier besteht eine gewisse Brisanz, die klare Regelungen erfordert.
Hierfür ist der Ältestenrat das geeignete Gremium.
Oberbürgermeister Dr. Janik verweist erneut auf das bereits bestehende, klare Regelwerk. Dies besagt „keine Teilnahme in der Funktion“.
Herr Stadtrat Lehrmann weist darauf hin, dass es für die Parteien sehr schwierig ist, wenn bei Veranstaltungen keine städtische Fachexpertise in Anspruch genommen werden kann.
Daher wäre es ratsam über das bestehende Regelwerk im Ältestenrat zu sprechen und zu diskutieren.
Oberbürgermeister Dr. Janik sagt dies zu.

Sitzungsende

am 30.10.2025, 17:52 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Behringer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: